

TOP 14:

Erstes Gesetz zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes

Drucksache: 721/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das Luftsicherheitsgesetz an die EG-Luftsicherheitsverordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihre Durchführungsverordnungen angepasst werden. Gleichzeitig soll das Sicherheitsniveau im Bereich der Luftfracht verbessert werden. Änderungen sind im Luftsicherheitsgesetz, im Bundespolizeigesetz und im Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt vorgesehen.

Neben einer Klarstellung, dass der Geltungsbereich des Luftsicherheitsgesetzes auf den zivilen Luftverkehr beschränkt sein soll, ist insbesondere die Regelung folgender Maßnahmen vorgesehen:

- Konkretisierung, auf welche Art und Weise die Luftsicherheitsbehörde Angriffe auf die Sicherheit des Luftverkehrs künftig abwehren soll;
- Ergänzung der "Allgemeinen Befugnisse der Luftsicherheitsbehörde" zur Durchsetzung von erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen;
- Ermächtigung des BMI bei erheblichen Gefährdungslagen ein Einflug-, Überflug-, Start- oder Frachtbeförderungsverbot für einzelne Luftfahrzeuge oder Gruppen von Luftfahrzeugen verhängen zu können;
- Verpflichtung der Luftfahrtunternehmen und Flugplatzbetreiber, luftsicherheitsrechtlichen Regelungen des Luftsicherheitsgesetzes Rechnung zu tragen. Ausnahmen für kleinere Unternehmen sollen nur noch im Einzelfall erteilt werden;
- Erweiterung der behördlicherseits vorzunehmenden Zuverlässigkeitsprüfungen auf die Beschäftigten, für die bislang eine bloße beschäftigungsbezogene Überprüfung ausreichend war (vor allem im Fracht- und Postbereich); dabei sollen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen auch Drogentests durchgeführt werden dürfen;
- Vorgabe an die Luftfahrtunternehmen, die Tätigkeit der Luftsicherheitsverbindungsbeamten der Bundespolizei in Drittstaaten zu unterstützen;
- Regelung besonderer Sicherheitsmaßnahmen (behördliche Zulassung und Überwachung) für die Beteiligten der "sicheren Lieferkette" im Luftver-

- kehr, um die Sicherheit von Fracht, Post und Bordvorräten zu gewährleisten;
- erstmalige Einführung einer bundeseinheitlichen Zertifizierungs- und Zulassungspflicht für Luftsicherheitskontrolltechnik und Sicherheitsausrüstungen, um einheitliche Qualitätsstandards sicherzustellen;
 - Ergänzung der Liste der verbotenen Gegenstände, die in Luftfahrzeugen und in nicht allgemein zugänglichen Bereichen auf Flugplätzen weder im Handgepäck noch am Körper getragen werden dürfen;
 - Schaffung einer Verordnungsermächtigung für die Schulung des Personals, das für Passagier- und Gepäckkontrollen zuständig ist, sowie zur Regelung von Einzelheiten der Zertifizierung, Zulassung und Überwachung von Sicherheitsausrüstung in § 17 Absatz 4 LuftSiG-E;
 - Ergänzung des Bußgeldkatalogs in § 18 LuftSiG um den Tatbestand des Zuwiderhandelns gegen unmittelbar geltende Vorschriften in EG- oder EU-Rechtsakten, die das Luftsicherheitsrecht regeln;
 - Ergänzung der Zuständigkeiten des Luftfahrt-Bundesamtes um die Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Die Bundesregierung wurde gebeten, die mit der Änderung des Luftsicherheitsgesetzes erforderliche Anpassung der Luftsicherheitsgebührenverordnung nachzuholen und eine nationale Rahmenregelung zur Förderung von Flughäfen zu erarbeiten. Es wurde klargestellt, dass sich sicherheitsrelevante Maßnahmen auf den "Sicherheitsbereich" eines Flugplatzes konzentrieren sollen, nicht auf die "Luftseite" und erklärt, dass die in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LuftSiG geregelte Zuverlässigkeitsüberprüfung deutscher lizenziierter Luftfahrer für überflüssig gehalten wird. Sicherheitsüberprüfte Personen sollten verpflichtet werden, den Luftsicherheitsbehörden aktuelle Angaben zu ihren Personalien zu machen (vgl. BR-Drucksache 414/16 (Beschluss)). Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 1. Dezember 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10493) mit Maßgaben angenommen und Forderungen des Bundesrates zum Teil erfüllt.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 1. Dezember 2016 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 87d Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.